

Matthias Ebner

DRM aus der Sicht der Urheber

Chancen und Risiken von DRM-Systemen für Urheber

DRM (Digital Rights Management) ermöglicht es jedem Urheber, im Rahmen des technisch Möglichen die digitale Verwertung seines geistigen Eigentums umfassend selbst und unabhängig vom traditionellen System der kollektiven Verwertung und Vergütung durch Verwertungsgesellschaften zu kontrollieren. DRM-Systeme (DRMS) sind aber für den Urheber auch mit Aufwand verbunden (Anschaffung und Pflege des DRMS oder Einkauf entsprechender Leistungen, Probleme im Zusammenhang mit der Interoperabilität von DRMS, Informationspflichten, Fragen des Datenschutzes und der Privatsphäre der Nutzer, Konflikte mit gesetzlich zulässigen Nutzungen). Diesen Mehraufwand können sich nicht alle Urheber leisten, womit sie ihre Rechte weiterhin auf dem üblichen Weg (individuelle Rechteverwaltung bzw. kollektive Rechteverwaltung über Verwertungsgesellschaften) wahrnehmen oder ihre Verwertungsrechte an ein Unternehmen abtreten müssen, welches ein DRMS mit einer entsprechenden (weltweiten) Marktdurchdringung betreibt. Solche Unternehmen können dabei durchaus in Konkurrenz zu traditionellen Verwertungsgesellschaften treten.

Inhaltsübersicht¹

- I. Stellung der Urhebers im System der Rechteverwaltung
 - 1. Verwertungsrechte des Urhebers
 - 2. Traditionelle Rechteverwaltung
 - 3. Digitale Rechteverwaltung (DRM)
- II. Vorteile für den Urheber
 - 1. Umfassende Kontrolle digitaler Nutzungshandlungen
 - 2. Individuelle Geschäftsmodelle für die Verwertung
 - 3. Individuelle (weltweite) Nutzungsverträge statt (nationales) Urheberrecht
 - 4. Staatlicher Schutz vor Umgehungshandlungen
- III. Nachteile für den Urheber
 - 1. Aufwand beim Betrieb eines DRMS
 - 2. Pflichten beim Betrieb eines DRMS
 - 3. Abhängigkeit von Betreibern gängiger DRMS
- IV. Ausblick

I. Stellung der Urhebers im System der Rechteverwaltung

1. Verwertungsrechte des Urhebers

[Rz 1] Gemäss Art. 10 Urheberrechtsgesetz (SR 231.1, abgekürzt URG) hat der Urheber während der Schutzdauer des Urheberrechts das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk verwendet wird. Dieses Ausschliesslichkeitsrecht umfasst alle möglichen Nutzungsarten und sogar noch nicht bekannte Nutzungsformen.² Diese vermögensrechtlichen Befugnisse werden im Interesse des Eigengebrauchs, der Allgemeinheit und der Kulturwirtschaft eingeschränkt durch die Schranken des Urheberrechts in Art. 19 ff. URG. Diese Schranken umfassen die zwingende kollektive Verwertung durch Verwertungsgesellschaften, Zwangslizenzen, gesetzliche Lizenzen mit Vergütungsanspruch und die Freistellung bestimmter Nutzungsarten.³

2. Traditionelle Rechteverwaltung

[Rz 2] Im traditionellen System der Rechteverwaltung stehen einem Urheber einerseits die individuelle, andererseits die kollektive Verwaltung seiner Rechte zur Verfügung. Im Rahmen der individuellen Rechteverwaltung kann der Urheber die ihm vorbehaltenen Rechte einem Dritten entweder ganz oder teilweise übertragen (Art. 16 URG), oder

ihm bloss Nutzungsrechte (Lizenzen) einräumen. Möchte der Urheber einer Vielzahl von Nutzern Nutzungsrechte einräumen, so kann er dies durch Erteilung mehrerer einfacher Lizenzen tun.⁴ Da einem Urheber häufig eine Vielzahl von grösstenteils unbekanntem Nutzern (unkontrollierbare Massennutzung) gegenüber steht, sobald er sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, ist eine individuelle Verwertung seiner Rechte praktisch oft nicht möglich. Hier kann er aber auf die kollektive Verwertung durch Verwertungsgesellschaften zurückgreifen, an welche er seine Verwertungsrechte zu diesem Zweck abgetreten hat. Die Verwertungsgesellschaft übernimmt dann die Wahrung der Rechte des Urhebers gegenüber einer Vielzahl von Nutzern. Die Verwertungsgesellschaften sind in gewissen Fällen ausserdem ausschliesslich befugt, gegenüber Nutzern gesetzliche Vergütungsansprüche für vergütungspflichtige Massennutzungen geltend zu machen (Art. 13, 20 und 22 URG).⁵

3. Digitale Rechteverwaltung (DRM)

[Rz 3] Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs «Digital Rights Management» (DRM) existiert nicht. In wörtlicher Übersetzung kann DRM als digitale Rechteverwaltung umschrieben werden. Digital Rights Management Systeme (DRMS) sind elektronische Vertriebssysteme für digitale Inhalte. Sie ermöglichen die sichere Verbreitung und Verwertung digitaler Inhalte über das Internet oder andere digitale Medien. Gleichzeitig ermöglichen sie eine effiziente Rechteverwaltung und eröffnen so für digitale Inhalte neue Geschäftsmodelle. Zu diesem Zweck bedienen sich DRMS einer Fülle unterschiedlicher technischer Schutzmechanismen wie zum Beispiel Verschlüsselung, Kopierschutzverfahren, Metadaten (etwa über Rechteinhaber und Nutzungsbedingungen für Inhalte) oder digitale Wasserzeichen. In ihrer schwächsten Form verhindern oder erschweren DRMS, dass der Nutzer zu einem digitalen Inhalt Zugang hat, in ihrer stärksten erlauben sie die individuelle Abrechnung jeder Nutzung.⁶ Ein DRMS kann natürlich nur funktionieren, wenn die technischen Schutz- und Kontrollmassnahmen einwandfrei arbeiten und nicht durch Nutzer ausgeschaltet oder umgangen werden. Die Schweiz hat sich mit Unterzeichnung der einschlägigen WIPO-Verträge (WCT⁷ und WPPT⁸) verpflichtet, technische Schutzmassnahmen von DRMS gegen Umgehung zu schützen (Art. 11 WCT; Art. 18 WPPT). Eine entsprechende Revision des URG ist in Vorbereitung.⁹

[Rz 4] Auf ein Werk, das in einem DRMS vertrieben wird, kann ein Nutzer aufgrund der technischen Schutzmassnahmen nur dann zugreifen, wenn ihm der Urheber (bzw. der Rechteinhaber) den Zugriff und die entsprechende Nutzung erlaubt hat. Voraussetzung für eine Nutzung ist dabei regelmässig, dass der Nutzer mit dem Urheber eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat, in welcher der Umfang der Nutzung und die Bedingungen dafür geregelt werden. Zusätzlich wird der Nutzer mit der Betreiberin des DRMS einen Lizenzvertrag über die Nutzung der Soft- oder Hardware abschliessen müssen.¹⁰ Mit Hilfe des DRMS werden alsdann mit technischen Mitteln die Einhaltung der Nutzungsbedingungen kontrolliert und Verstösse gegen Nutzungsbedingungen verhindert oder sanktioniert.

II. Vorteile für den Urheber

1. Umfassende Kontrolle digitaler Nutzungshandlungen

[Rz 5] Da in einem DRMS der Zugriff auf und die Nutzung von Inhalten nur möglich ist, wenn der Urheber diese ausdrücklich erlaubt, kann der Urheber die Nutzung seiner Inhalte umfassend kontrollieren. Unerlaubte Nutzungen werden durch technische Massnahmen von vornherein verhindert, erlaubte Nutzungen werden kontrolliert und können dem Nutzer detailgenau verrechnet werden. Diese umfassende Kontrolle durch den Urheber setzt allerdings voraus, dass er selber ein DRMS betreibt.

2. Individuelle Geschäftsmodelle für die Verwertung

[Rz 6] Sofern sich das DRMS entsprechend konfigurieren lässt, ermöglicht es dem Urheber, eigene Geschäftsmodelle für die Verwertung seiner Inhalte umzusetzen. Da ein DRMS es dem Urheber erlaubt, jede einzelne Nutzungshandlung zu erfassen und zu kontrollieren, ist insbesondere der Kreativität bei den Abrechnungsmodellen für die einzelnen Nutzungen keine Grenze gesetzt.¹¹

3. Individuelle (weltweite) Nutzungsverträge statt (nationales) Urheberrecht

[Rz 7] Da der Zugriff auf Inhalte im DRMS aus technischen Gründen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Urhebers möglich ist, kann er Nutzungen vom Abschluss einer von ihm vorgegebenen Nutzungsvereinbarung abhängig machen. Dabei ist er an (nationale) urheberrechtliche Schranken grundsätzlich nicht gebunden. Der Nutzer kann sich in einer Vereinbarung verpflichten, auch auf gesetzlich an sich zulässige Nutzungshandlungen zu verzichten. Ebenso kann der Urheber aufgrund der technischen Kontrollmöglichkeiten Inhalte vom Abschluss einer Nutzungsvereinbarung abhängig machen, die nicht zwingend urheberrechtlichem Schutz unterstehen müssen.

4. Staatlicher Schutz vor Umgehungshandlungen

[Rz 8] Die Umgehung von technischen Schutzmassnahmen soll im Zuge der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes¹² im Einklang mit den erwähnten WIPO-Verträgen gesetzlich verboten und unter Strafe gestellt werden. Dies gilt nicht nur für die technischen Schutzmassnahmen als solche, sondern auch für die Informationen über Rechteinhaber und Nutzungsbedingungen, welche den Inhalten regelmässig als Metadaten hinterlegt werden (Art. 39a und 39c VE-URG¹³). Widerhandlungen sind unter Strafe gestellt (Art. 69a VE-URG).

III. Nachteile für den Urheber

1. Aufwand beim Betrieb eines DRMS

[Rz 9] Der Betrieb eines DRMS ist mit einigem Aufwand verbunden. DRMS verlangen den Einsatz entsprechender Software und – wo Inhalte auch auf Hardware genutzt werden sollen – von entsprechender Hardware. Erschwerend wirkt sich vorab aus, dass bislang weltweite Standards für DRMS fehlen. Den wenigsten Urhebern wird es möglich sein, ein weltweites und lückenloses DRMS eigenständig zu entwickeln und zu betreiben. Hinzu kommt, dass unterschiedliche DRMS untereinander aufgrund fehlender weltweiter Standards nicht kompatibel sind, so dass sich ein Urheber in aller Regel den Betrieb eines eigenen DRMS nicht leisten können.

2. Pflichten beim Betrieb eines DRMS

[Rz 10] Ein Urheber, der selber ein DRMS betreibt, wird mit verschiedenen neuen Pflichten konfrontiert. So untersteht er Kennzeichnungspflichten, um dem Nutzer zu ermöglichen, sich über die verwendeten technischen Schutzmassnahmen und die Person des Urhebers Klarheit zu verschaffen (Art. 39b Abs. 1 lit. a VE-URG). Ferner muss der Urheber einem Nutzer, der sich zu Recht auf gesetzlich zulässige Nutzungen beruft, die gesetzlich zulässigen Nutzungshandlungen grundsätzlich ermöglichen (Art. 39b Abs. 1 lit. b VE-URG). Da der Urheber in einem DRMS im Zuge seiner Rechteverwaltung Daten bearbeitet, die personenbezogen sind, untersteht er ausserdem den einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Hinzu kommen unter Umständen Haftung und Gewährleistung für die mit dem DRMS verwendete Soft- und Hardware.

3. Abhängigkeit von Betreibern gängiger DRMS

[Rz 11] Da sich die meisten Urheber den Betrieb eines eigenen DRMS nicht leisten können oder den damit verbundenen Aufwand scheuen werden, kommen sie nicht umhin, Lizenzen für die Nutzung von Soft- und Hardware Dritter zu erwerben.¹⁴ Dabei werden Urheber mit Vorteil ein DRMS wählen, das einerseits möglichst sicher ist und andererseits eine möglichst grosse Marktdurchdringung (gerade auch auf Endgeräten) bietet. Selbstredend können vor allem Letzteres nur einige wenige Anbieter gewährleisten, die gegenüber den Urhebern, die das System nutzen wollen, über eine entsprechende Marktmacht verfügen. Schliesslich dürfte der Urheber mit Bezug auf die Pflichten, die mit der Nutzung eines DRMS verbunden sind, weiterhin als «Anwender» im Sinne des Gesetzes gelten (vgl. Art. 39b VE-URG) und damit verantwortlich bleiben.

[Rz 12] Viele Betreiber (oder Lizenznehmer) von DRMS treten ausserdem gleichzeitig als Verwertungsunternehmen bzw. Content-Provider in Erscheinung, so dass sich mancher Urheber überlegen wird, ob er nicht aus praktischen Erwägungen (insbesondere zur Minimalisierung des eigenen Aufwandes) die Verwertungsrechte an ein solches Unternehmen abtreten will. In einem solchen Fall kommt die Funktion eines Content-Providers jener einer Verwertungsgesellschaft sehr nahe. Je nachdem, wie die Vergütung des Urhebers durch den Content-Provider in solchen Fällen geregelt ist, kann die pauschale Vergütung, wie sie von den Verwertungsgesellschaften ausgerichtet

wird, für den Urheber unter Umständen aber sogar vorteilhafter sein.

IV. Ausblick

[Rz 13] Gross angelegte DRMS sind bereits in Betrieb, etwa das Windows Media DRMS oder Apple iTunes. Im Rahmen dieser DRMS betriebene Endgeräte (etwa der Windows Media Player als Software) spielen geschützte Inhalte, die nicht über dieses DRMS (oder ein kompatibles DRMS) betrieben werden, nicht ab. Ein Urheber, der digitale Inhalte über ein solches DRMS vertreiben will, ist gezwungen, entweder eine Lizenz zur Nutzung des DRMS zu erwerben bzw. entsprechende Dienstleistungen einzukaufen, oder aber seine Verwertungsrechte an einen Betreiber des DRMS abzutreten.¹⁵

[Rz 14] Dadurch wird eine grosse Marktmacht der Betreiber von solchen DRMS erzeugt, die nur dadurch gebrochen werden kann, dass weltweit gültige Standards für DRMS vorgeschrieben und Schnittstellen veröffentlicht werden, um die Kompatibilität zwischen unterschiedlichen DRMS und damit einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Marktmächtige Betreiber von DRMS werden sich auch kartellrechtlichen Fragen stellen müssen, wenn sie bestimmte Urheber von der Lizenzerteilung ausschliessen.

[Rz 15] Trotz DRMS und den damit verbundenen technischen und geschäftlichen Möglichkeiten¹⁶ bleibt die Verwertung gewisser ausschliesslicher Rechte wohl weiterhin dem Zwang zur kollektiven Verwertung unterworfen (vgl. Art. 40 VE-URG).¹⁷ DRMS gehen aber von der Prämisse aus, dass der Urheber seine Rechte vollumfänglich selber verwertet und verwaltet. Überschneidungen zwischen den Systemen sind unter diesen Umständen unumgänglich und die vollständige digitale Verwertung im Rahmen eines DRMS wird daher auch in Zukunft voraussichtlich nicht möglich sein. Ein Urheber kann also nicht entscheiden, ob er zur Verwertung gegenüber einer Vielzahl unbekannter Nutzer die Hilfe der Verwertungsgesellschaften in Anspruch nehmen oder seine Verwertungsrechte selber umfassend in einem DRMS verwerten will. Insbesondere Urheber, die auf DRMS verzichten wollen und faktisch nicht zur Nutzung eines DRMS gezwungen sind, dürften aber (auch im digitalen Bereich) nach wie vor auf die Dienste der Verwertungsgesellschaften angewiesen sein.¹⁸

[Rz 16] Sollten sich auf dem Markt einige wenige mächtige Betreiber von DRMS etablieren, so wird ihre Funktion derjenigen einer weltweiten Verwertungsgesellschaft sehr nahe kommen. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, ob die traditionellen Verwertungsgesellschaften dieser Entwicklung nicht zuvorkommen und den Betrieb eines weltweit kompatiblen DRMS nicht gleich selber an die Hand nehmen wollen.

lic.iur. Matthias Ebnetter, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Rohner Thurnherr Wiget & Partner, St. Gallen. Er hat sich an der Universität Wien zum Spezialisten im Informationsrecht ausbilden lassen und ist unter anderem im Bereich des Urheberrechts als Rechtsanwalt tätig.

¹ Die vorliegende Betrachtung beschränkt sich aus praktischen Gründen auf die Urheberrechte und klammert die verwandten Schutzrechte (Art. 33 ff. URG) aus. Für die verwandten Schutzrechte gelten aber ähnliche Grundsätze.

² Von Büren/Marbach, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., Bern 2002, N 274.

³ Manfred Rehbinder, Schweizerisches Urheberrecht, 3. Aufl., Bern 2000, N 141.

⁴ Von Büren/Marbach, aaO, N 763 ff.

⁵ Rehbinder, aaO, N 204.

⁶ Stefan Bechtold, Vom Urheber- zum Informationsrecht, Implikationen des Digital Rights Management, München 2002, S. 2 f.; www.ie.iwi.unibe.ch/forschung/drm/.

⁷

- www.ige.ch/D/jurinfo/documents/j10306d.pdf.
8 www.ige.ch/D/jurinfo/documents/j10307d.pdf.
9 Vorentwurf (VE-URG) und erläuternder Bericht: www.ige.ch/D/jurinfo/j103.shtm#1.
10 Im Einzelnen: Stefan Bechtold, aaO, S. 154 ff.
11 Dazu: Peter Vosseler, Neue Geschäftsmodelle mit DRMS, in: medialex 2/2004, S. 69 f.
12 Vgl. dazu www.ige.ch/D/jurinfo/j103.shtm#1.
13 www.ige.ch/D/jurinfo/documents/j10304d.pdf.
14 Im Einzelnen: Stefan Bechtold, aao, S. 178 ff.
15 Vgl. Sandra Künzi, Was haben DRMS mit Interessenausgleich zu tun?, in: sic! 10/2004, S. 797 ff.
16 Etwa der Berufsverband der Schweizer JournalistInnen «impressum» ist von den Möglichkeiten des DRM sehr angetan; abrufbar unter www.ige.ch/D/jurinfo/j10301.shtm.
17 Wenn sich die Verwertungsgesellschaften nicht aktiv an der Entwicklung von DRMS beteiligen, könnten diese gesetzlichen Aufgaben im digitalen Bereich aber bald zur einzigen Existenzberechtigung der Verwertungsgesellschaften werden; optimistischer noch: Alfred Meyer, DRMS können die Verwertungsgesellschaften nicht ersetzen, in: medialex 2/2004, S. 67 ff.
18 Im Einzelnen: Alexander Peukert, DRM: Ende der kollektiven Vergütung?, in: sic! 10/2004, S. 749 ff.

Rechtsgebiet: Informatikrecht
Erschienen in: Jusletter 14. November 2005
Zitiervorschlag: Matthias Ebner, DRM aus der Sicht der Urheber, in: Jusletter 14. November 2005
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4369>